

BEWILLIGUNGSGRUNDSÄTZE

Die VolkswagenStiftung muss als privatrechtliche und gemeinnützige Einrichtung sicherstellen, dass ihre der Wissenschaftsförderung dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Die Fördermittel sind daher nach Maßgabe der folgenden Grundsätze im Einklang mit den für den Bewilligungsempfänger geltenden gesetzlichen Regelungen zu verwalten. Bewilligungsempfänger der Stiftung ist grundsätzlich die wissenschaftliche Einrichtung, an der das Projekt/Teilprojekt durchgeführt wird und nicht die natürliche Person der Antragstellenden.

Für Bewilligungen mit Auslandsbezug, bei denen der Bewilligungsempfänger die bewilligten Mittel für ausländische Kooperationspartner verwaltet oder selbst keinen Sitz in Deutschland hat, sind zusätzlich und vorrangig die Regeln in kursiver Schrift zu beachten.

Der Bewilligungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass diese Grundsätze sowie zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen den am geförderten Vorhaben und an der Abwicklung der Bewilligung Beteiligten (z.B. Mitarbeiter:innen, Auftragnehmer:innen, Verlag, Verfasser:innen, Herausgeber:innen, ausführende Kassen) zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden. Mit der Geltung dieser Grundsätze erklärt sich der Bewilligungsempfänger mit dem ersten Mittelabruf einverstanden.

Diese Bewilligungsgrundsätze gliedern sich wie folgt:

Seite

A.	Mittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung	2
1.	Abruf der Mittel	2
2.	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	2
3.	Mittelweiterleitung.....	2
4.	Abweichungen von der Bewilligung.....	3
B.	Grundsätze für einzelne Kostenarten	3
5.	Personalkosten.....	3
6.	Reisekosten.....	4
7.	Einmalige Sachkosten - Geräte.....	4
8.	Einmalige Sachkosten - Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen	5
9.	Einmalige Sachkosten - Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden	6
10.	Publikationskosten	6
11.	Gemeinkostenpauschale.....	6
C.	Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen	7
12.	Rechnerischer Nachweis	7
13.	Berichte.....	7
14.	Veröffentlichungen	7
15.	Öffentlichkeitsarbeit.....	8
D.	Sonstiges	8
16.	Rücknahme, Widerruf, Einstellung.....	8
17.	Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss.....	9
18.	Patente, Schutzrechte und wirtschaftlicher Erfolg.....	9
19.	Geltendes Recht und Gerichtsstand	9

A. Mittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

1. Abruf der Mittel

- (1) Der jeweilige Mittelbedarf ist möglichst frühzeitig, im Allgemeinen mindestens 3 Wochen im Voraus anhand des Vordrucks „Mittelabrufplan für Bewilligungen“, der auf unserer Homepage hinterlegt ist, anzumelden. Dem ersten Mittelabruf ist ergänzend die Anlage zum ersten Mittelabrufplan beizufügen. Änderungen des Bedarfs sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stiftung überweist die Mittel grundsätzlich in monatlichen Teilbeträgen zu dem Zeitpunkt und in der Höhe, in dem bzw. in der sie für den Bewilligungszweck gebraucht werden. Der Abrufplan soll daher monatliche Anforderungen enthalten. Bei monatlichen Raten unter 5.000 Euro kann ein Vierteljahresbedarf im Voraus abgerufen werden. Bei Anforderungen über einen längeren Zeitraum ist die Anpassung der Raten bei Bedarfsänderung unverzüglich mitzuteilen.

Der Transfer von Mitteln durch den Bewilligungsempfänger an (ausländische) Kooperationspartner hat zeitnah, kostengünstig und entsprechend dem tatsächlichen Finanzbedarf zu erfolgen, solange davon ausgegangen werden kann, dass die Mittel wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend verwendet und dem Bewilligungsempfänger gegenüber ordnungsgemäß abgerechnet werden.

Die Stiftung überweist abgerufene Beträge nur auf ein Konto des Bewilligungsempfängers, bei Hochschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen an die zuständige Kasse. Der Bewilligungsempfänger bzw. die zuständige Verwaltungsstelle ist verpflichtet, bei den übermittelten Angaben die Übereinstimmung von Zahlungsempfänger/Kontoinhaber und IBAN sowie BIC sicherzustellen. Unrichtigkeiten bei den angegebenen Kontodaten gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

- (3) Ausgezahlte Mittel, die zunächst nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind unverzüglich zurückzuüberweisen und bei Bedarf erneut abzurufen. Um Zinsverluste auszugleichen, kann die Stiftung in diesen Fällen Zinsen nach Maßgabe des gesetzlichen Zinssatzes für die Zeit der Auszahlung der Mittel bis zu deren Rücküberweisung oder zweckentsprechender Verwendung verlangen.
- (4) Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Aus den bereitgestellten Mitteln dürfen nur solche Ausgaben geleistet werden, die durch die im Bewilligungsschreiben konkret festgelegte Zweckbestimmung gedeckt sind. Vor Erhalt des Bewilligungsschreibens geleistete Ausgaben können nicht abgerechnet werden.
- (2) Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Stiftung kann sie nur in Ausnahmefällen (insbesondere bei Tarif- oder Preiserhöhungen, die nicht durch Minderausgaben an anderer Stelle aufzufangen sind) auf begründeten Antrag erhöhen.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend, spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises, zurückzuzahlen.

3. Mittelweiterleitung

- (1) Der Bewilligungsempfänger darf bereitgestellte Mittel an Dritte weiterleiten, wenn die Weiterleitung im Rahmen einer Kooperation Gegenstand des Antrags- und Begutachtungsverfahrens war und Bestandteil der Bewilligung geworden ist oder diese nachträglich seitens der Stiftung genehmigt wird.
- (2) Bei einer Weiterleitung ist die Beachtung dieser Grundsätze gegenüber Dritten sicherzustellen. Der Bewilligungsempfänger hat für die weitergeleiteten Mittel den Verwendungsnachweis zu erbringen.

4. Abweichungen von der Bewilligung

- (1) Abweichungen von der Bewilligung bedürfen grundsätzlich der Einwilligung der Stiftung. Das Erfordernis der Einwilligung entfällt im Rahmen der in Absatz 2 und 3 genannten Möglichkeiten der Umdisposition und Laufzeitverlängerung.
- (2) Sieht das Bewilligungsschreiben (sonst der diesem zugrundeliegende Kostenplan) mehrere Ausgabepositionen vor, so können die einzelnen Positionen bei Bedarf bis zu 30 % verstärkt werden (Umdisposition). Ausgabe- bzw. Kostenplanpositionen sind die Gesamtansätze für wissenschaftliches Personal, weiteres Personal, Reisekosten, sonstige laufende Sachkosten, einmalige Sachkosten, Publikationskosten sowie Gemeinkostenpauschale. Eine Umdisposition setzt voraus, dass die Mehrausgaben notwendig sind, um den Bewilligungszweck zu erreichen, und dass sie bei anderen Positionen eingespart werden.

Personalmittel können unter diesen Voraussetzungen und im Rahmen des der Bewilligung zugrundeliegenden Stellenplans auch um mehr als 30 % verstärkt werden, soweit dies wegen Tarifierhöhungen oder aus sonstigen Gründen unabweisbar ist.

Die Gemeinkostenpauschale ist von der Möglichkeit der Umdisposition ausgeschlossen, sie darf weder aus anderen Ausgabepositionen aufgestockt werden noch zur Aufstockung anderer Ausgabepositionen genutzt werden.

Die Stiftung behält sich ausdrücklich vor, die Möglichkeit der Umdisposition für weitere Ausgabepositionen von vornherein auszuschließen.

- (3) Abweichungen von der Laufzeit bedürfen der vorherigen Einwilligung der Stiftung. Das gilt jedoch nicht für die höchstens sechsmonatige Abweichung von der vorgesehenen Förderdauer, sofern keine zusätzlichen Kosten für die VolkswagenStiftung entstehen.
- (4) *Abweichungen von der Bewilligung sind nur nach Abstimmung zwischen den in- und ausländischen Projektpartnern möglich.*

B. Grundsätze für einzelne Kostenarten

5. Personalkosten

- (1) Vergütungen sind der Tätigkeit und den örtlichen (Instituts-) Verhältnissen anzupassen. Die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung liegt beim Bewilligungsempfänger.

Vergütungen und ggf. gewährte Zuschüsse zum Gehalt von Wissenschaftler:innen an der ausländischen Partnerinstitution sind der Tätigkeit und den örtlichen (Instituts-) Verhältnissen anzupassen. Die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Vergütung liegt beim Bewilligungsempfänger. Während Aufenthalten beim deutschen Partner werden anstelle von Gehaltszuschüssen am Heimatinstitut Zuschüsse zu den Aufenthaltskosten gezahlt.

- (2) Aus den Personalkosten können die folgenden Leistungen erbracht werden:
 - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Anstellungsverhältnisse;
 - Jahressonderzahlungen nach TVöD;
 - Leistungszulagen nach TVöD in Höhe von bis zu 10% des Jahresentgelts.
- (3) Soweit entsprechende Mittel bewilligt wurden, können zudem
 - nachgewiesene Kinderbetreuungskosten, jedoch nur in den Förderangeboten, die eine Beantragung ermöglichen sowie in den dort festgelegten Grenzen;
 - Weiterbildungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Qualifikation der Wissenschaftlerin/des Wissenschaftlers für eine erfolgreiche Projektdurchführung und die weitere

wissenschaftliche Karriere stehen, bspw. zu Themen wie Führungskompetenz, Personalführung oder Projektmanagement

bei den Personalkosten in Abzug gebracht werden.

- (4) Nicht in Abzug gebracht werden können
- Kindergeldzahlungen nach Bundeskindergeldgesetz sowie
 - Beihilfeleistungen bei Beamtenverhältnissen.
- (5) Sofern nicht schon ein geregeltes Beschäftigungsverhältnis besteht, setzt die Stiftung den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages voraus, der der im Bewilligungsschreiben genannten Dauer der bewilligten Personalstelle oder der Projektlaufzeit entsprechen sollte. Die Stiftung wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten.
- (6) Zu den Personalkosten zählen auch Stipendien zur Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Grundsätzlich werden lediglich Mittel für Stipendien zur Verfügung gestellt, die nach den beim Bewilligungsempfänger geltenden Regeln zu vergeben sind.

Für Stipendienmittel, die im Rahmen von bewilligten Projekten für ausländische Nachwuchswissenschaftler:innen zur Verfügung gestellt werden, sind die im Ausland ortsüblichen Sätze und bei längeren Aufenthalten in Deutschland die bei dem Bewilligungsempfänger geltenden Stipendiensätze anzusetzen.

6. Reisekosten

- (7) Reisekosten sind nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst, jedoch nicht über die beantragten und bewilligten Sätze hinaus, abzurechnen.
- (8) Für Aufenthalte ausländischer Wissenschaftler im Inland kann die Bewilligung besondere Sätze vorsehen.
- (9) *Die an Bewilligungsempfänger im Ausland oder für ausländische Kooperationspartner bewilligten Reisekosten können nach den bei ihnen geltenden Reisekostenregeln, jedoch nicht über die beantragten und bewilligten Sätze hinaus, abgerechnet werden. Im Rahmen der bewilligten Beträge sind grundsätzlich kostengünstige Economy-Flüge und Bahnfahrten abzurechnen.*
- (10) *Aufenthaltskosten von deutschen Wissenschaftler:innen im Ausland werden gemäß den Reisekostenvorschriften für den öffentlichen Dienst abgerechnet. Bei Aufenthalten an einer ausländischen Partnereinrichtung sollen die örtlichen Verhältnisse im Sinne einer sparsamen Verwendung der Mittel berücksichtigt werden.*

7. Einmalige Sachkosten – Geräte

- (1) Die Beschaffung bewilligter Geräte ist, soweit die Stiftung nichts anderes mitteilt, dem Bewilligungsempfänger überlassen. Es ist dabei Folgendes zu beachten:
- a) Alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses, insbesondere eines Forschungsrabattes oder Skontos, sind zu nutzen, gegebenenfalls unter Einschaltung zentraler Beschaffungsstellen.
 - b) Bei größeren Objekten sind Vergleichsangebote einzuholen und die Gründe für die getroffene Wahl festzuhalten.
 - c) Soll aufgrund neuer Erkenntnisse anstelle des bewilligten ein anderes Gerät erworben werden, so bedarf dies der vorherigen Einwilligung der Stiftung. Diese ist entbehrlich, wenn lediglich ein Gerät anderer Ausführung beschafft wird. In jedem Fall sind die Grenzen der Nr. 4 zu beachten.
 - d) Die Beschaffung von Geräten beziehungsweise von umfangreicher Literatur in den letzten drei Monaten vor dem Ende des Projektes bedarf der vorherigen Einwilligung der Stiftung.
 - e) Zu den vorstehenden Punkten ist im Verwendungsnachweis bzw. im Schlussbericht zu berichten.

- f) *Bewilligte Geräte können – je nach Kostengünstigkeit und Zweckmäßigkeit – im In- oder Ausland beschafft werden. Dabei sind alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses zu nutzen. Bei der Auswahl sind besonders die örtlichen Gegebenheiten und mögliche Serviceleistungen der Herstellerfirma am Aufstellungsort zu berücksichtigen.*
 - g) *Im Rahmen der bewilligten Mittel können beim Kauf von Geräten neben den reinen Anschaffungskosten zu Lasten der bereitgestellten Mittel auch die Kosten für Fracht, Versicherung oder ähnliche unvermeidbare Nebenkosten frei Bestimmungsort abgerechnet werden. Auf die Notwendigkeit einer Versicherung wird besonders hingewiesen.*
 - h) *Werden Geräte und andere bewegliche Sachen (Bücher, Kraftfahrzeuge usw.) bewilligt, so gehen diese unmittelbar in das Eigentum der ausländischen Partnerinstitution über. Zur Vermeidung umsatzsteuerrechtlicher Probleme soll bei deren Beschaffung in Deutschland der Auftrag ausdrücklich die Lieferung unmittelbar an die ausländische wissenschaftliche Einrichtung vorsehen.*
 - i) *Für den Fall, dass durch die vorübergehende Auslieferung der beweglichen Sachen in Deutschland Umsatzsteuer anfällt, sollte diese zwischenzeitlich durch Mittel aus anderen Bewilligungspositionen gedeckt werden. Im Anschluss an einen zeitnahen Export zur ausländischen Partnerinstitution sollte gegenüber dem Lieferanten (unter Vorlage der Ausfuhrbescheinigung) die Rückerstattung der Umsatzsteuer betrieben und der Erstattungsbetrag dem Projektkonto wieder zugeführt werden.*
 - j) *Mit dem Versand stellt der deutsche Bewilligungsempfänger seinem ausländischen Partner die „Schenkungsurkunde mit Auflagen“ zu, die auch zur zollfreien Einfuhr verwendet werden kann. Das Eintreffen der beweglichen Sachen am ausländischen Bestimmungsort wird von der ausländischen Partneereinrichtung mit der „Empfangsbestätigung“ mitgeteilt. Die „Schenkungsurkunde mit Auflagen“ und die „Empfangsbestätigung“ können bei der VolkswagenStiftung angefordert werden.*
 - k) *Der ausländische Empfänger hat die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der Geräte sicher zu stellen. Sie sollen mit einem gut sichtbaren Hinweis versehen werden, dass sie aus Mitteln der der VolkswagenStiftung beschafft sind. Die Stiftung übernimmt keine laufenden Kosten (wie z.B. für Energieverbrauch, Versicherungen, Wartung, Reparaturen oder Ersatzteile).*
 - l) *Der Nachweis über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Gerätemittel durch die ausländische Einrichtung ist gegenüber dem deutschen Partner auf dessen Anforderung zu erbringen. Die Stiftung behält sich vor, den Nachweis gegebenenfalls zu prüfen oder prüfen zu lassen.*
- (2) Der Bewilligungsempfänger hat die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der Geräte sowie deren Versicherung sicherzustellen. Die Stiftung übernimmt keine laufenden Kosten (z.B. für Energieverbrauch, Versicherungen, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile).
- (3) Die Geräte sollen auch anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, soweit die Durchführung des Vorhabens dadurch nicht beeinträchtigt wird.

8. Einmalige Sachkosten – Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- (1) Bewegliche Sachen (Geräte, Bücher, Kraftfahrzeuge usw.), die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Wechselt ein am Projekt verantwortlich Beteiligter zu einer anderen Einrichtung, erwartet die Stiftung, dass die Geräte an die neue Einrichtung mitgenommen werden können. Die Stiftung behält sich vor, in diesen Fällen oder aus anderem wichtigen Grund die Übereignung auf eine von ihr benannte Stelle oder auf sich zu verlangen.
- (2) Die Sachen sind in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt. Größere Objekte sind mit einem gut sichtbaren Hinweis (Aufschrift, Tafel, Stempelaufdruck) zu versehen, dass sie aus Mitteln der VolkswagenStiftung beschafft sind.
- (3) Der Bewilligungsempfänger kann die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden oder nicht mehr zu verwenden sind. Der Veräußerungserlös ist an die Stiftung abzuführen, sofern er nicht im Rahmen des Bewilligungszwecks oder, wenn dieser erfüllt ist, für andere wissenschaftliche Zwecke benötigt wird.

- (4) Für aus dem Veräußerungserlös erworbene Sachen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (5) Bei einem Erwerb von beweglichen Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden (wesentliche Bestandteile) werden, gelten die nachstehend zu Nr. 9 genannten Regelungen.

9. Einmalige Sachkosten – Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden

- (1) Der Bewilligungsempfänger wird Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, die mit den bewilligten Mitteln erworben oder errichtet werden. Er hat bei einer Zweckentfremdung (Abweichung von der im Bewilligungsschreiben unter Bezug auf die Bewilligungsgrundlage festgelegten Zweckbestimmung) der Stiftung den Teil des Verkehrswertes zu erstatten, der ihrem Zuschuss im Verhältnis zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Bei einem Verkauf zu einem über dem Verkehrswert liegenden Preis tritt der Verkaufserlös an die Stelle des Verkehrswertes.
- (2) Außer bei Hochschulen und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist der Ausgleichsanspruch nach (1) in Höhe des bewilligten Zuschusses durch Eintragung einer Belastung im Grundbuch zu sichern.
- (3) Grundstücke und Gebäude sind an geeigneter Stelle mit einem deutlichen Hinweis (Aufschrift, Tafel) zu versehen, dass sie mit Mitteln der Stiftung erworben oder errichtet worden sind.
- (4) Entsprechendes gilt bei einem Erwerb von grundstücksgleichen Rechten.

10. Publikationskosten

- (1) Die Stiftung bezuschusst neben den herkömmlichen Publikationen von Büchern oder in Zeitschriften auch digitale Veröffentlichungen (z.B. CD-ROM, DVD, open access). Zu diesem Zweck kann die Stiftung nach Anforderung und Schätzung der voraussichtlich entstehenden Kosten durch den Bewilligungsempfänger pauschal einen angemessenen Betrag zur Verfügung stellen. Der Stiftung ist bei Erscheinen ein Belegexemplar und im Rahmen der Verwendungsprüfung die Schlussabrechnung vorzulegen.
- (2) Andere, vorrangig auf eine breitere Öffentlichkeit zugeschnittene Formate der Wissenschaftsvermittlung bezuschusst die Stiftung nur nach Maßgabe der im Bewilligungsschreiben aufgeführten Kostenarten. Sofern sie nicht bereits im Erstantrag genannt und auch entsprechend bewilligt worden sind, können sie auf gesonderten Antrag hin nachbewilligt werden.

11. Gemeinkostenpauschale

- (1) Die Stiftung bewilligt, soweit das jeweilige Förderangebot es vorsieht, eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % der direkten Projektausgaben an inländische staatliche oder staatlich anerkannte Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Für wissenschaftliche Einrichtungen im Ausland kann eine Gemeinkostenpauschale nur in den Fällen bewilligt werden, in denen das Förderangebot diese für ausländische Partner ausdrücklich vorsieht. Die Höhe der Gemeinkostenpauschale ist im Bewilligungsschreiben festgelegt und wird als Anteil der direkten Projektkosten bewilligt. Es handelt sich um einen pauschalen Zuschlag ausschließlich zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben.
- (2) Über die Verwendung der Gemeinkostenpauschale entscheidet der Bewilligungsempfänger unter Beachtung der für ihn geltenden rechtlichen Vorgaben. Bei jeder Verwendung der Gemeinkostenpauschale sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
- (3) Die Mittel der Gemeinkostenpauschale sind jeweils anteilig zu den direkten Projektkosten im allgemeinen Haushalt zu vereinnahmen. Sie dürfen ausnahmsweise in kommende Haushaltsjahre übertragen werden. Werden die Mittel nicht innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Haushaltsjahres im Sinne dieser Bewilligungsgrundsätze eingesetzt, sind sie umgehend zurück zu zahlen.
- (4) Die Gemeinkostenpauschale darf nicht zur Verstärkung der direkten Projektkosten eingesetzt werden und umgekehrt.

- (5) Die Gemeinkostenpauschale darf nicht zur Erzielung körperschaftsteuerpflichtiger Einnahmen verwendet werden. Eine Verlustteilnahme ist ausgeschlossen. Ferner darf sie nicht für Zwecke verwendet werden, die überwiegend der Krankenversorgung zugutekommen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die entsprechende Ausgabe auch ohne Forschungsbezug geleistet würde.
- (6) Das Volumen der Gemeinkostenpauschale richtet sich nach den tatsächlich benötigten und anerkannten direkten Projektkosten. Werden Projektkosten bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannt oder werden durch nachträgliche Bewilligungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt und verausgabt, so verändert sich entsprechend das Volumen der Gemeinkostenpauschale. Dies gilt auch für Veränderungen der anerkannten Projektkosten, wenn sich die direkten Projektkosten verringert haben oder Rückforderungen im Zuge der Prüfung des letzten Verwendungsnachweises. Zuviel gezahlte oder abgerufene Mittel für die Gemeinkostenpauschale sind an die Stiftung zurück zu zahlen.
- (7) Die Gemeinkostenpauschale ist anteilig mit jedem Mittelabruf abzurufen.

C. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

12. Rechnerischer Nachweis

- (1) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist umgehend nach Abschluss der Fördermaßnahme zu erbringen. Auf Anforderung sind auch Teilabrechnungen zu erstellen. Das Formular für den Verwendungsnachweis ist auf unserer Webseite zu finden.
- (2) Der Bewilligungsempfänger ist auch für die Verwaltung der ihm für andere Projektbeteiligte zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich und hat die Erbringung der Einzelnachweise sicherzustellen.
- (3) Bei Vorhaben, die von der Stiftung nur zum Teil finanziert werden, hat der Nachweis eine Übersicht über die gesamten Ausgaben und Deckungsmittel für das Vorhaben zu enthalten.
- (4) Die abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Dies gilt auch für Mittel, die dem Bewilligungsempfänger für weitere Projektbeteiligte zur Verfügung gestellt wurden und von ihm verwaltet werden. Die Belege oder Belegkopien sind für eine Prüfung bereitzuhalten, aber erst aufgrund besonderer Anforderung an die Stiftung zu senden.
- (5) Die Stiftung behält sich vor, den Nachweis an Ort und Stelle zu prüfen oder prüfen zu lassen.

13. Berichte

- (1) *Die der Stiftung über das Berichtportal vorzulegenden Berichte sind grundsätzlich gemeinsam mit dem ausländischen Kooperationspartner zu erstellen.*
- (2) Bei Vorhaben, die zwei Jahre oder länger dauern, erwartet die Stiftung jährliche Zwischenberichte.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens ist der Stiftung ein Schlussbericht vorzulegen.
- (4) Die Hinweise zur Erstellung von Zwischen- und Schlussberichten sind zu beachten.
- (5) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger gehalten, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

14. Veröffentlichungen

- (1) Grundsätzlich sind alle Publikationen mit dem Vermerk zu versehen: "Gefördert von der VolkswagenStiftung" bzw. „Funded by Volkswagen Foundation“. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen (bei geförderten wissenschaftlichen Veranstaltungen) oder Presseverlautbarungen anzubringen.

- (2) Die Stiftung erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit nicht nur über die herkömmlichen Printmedien, sondern auch über open access-Publikationen zugänglich gemacht werden.

Die am Projekt beteiligten Wissenschaftler:innen sollten sich daher in den Verlagsverträgen mit den Printmedien in jedem Fall ein Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier öffentlicher Nutzung fest und dauerhaft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in der Regel 6-12 Monaten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische elektronische Archive untersagt ist.

- (3) Die Stiftung setzt entsprechend der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis voraus, dass Veröffentlichungs- sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Forschungsergebnisse vor Projektbeginn zwischen den Beteiligten geklärt werden.
- (4) Die Stiftung bittet sicherzustellen, dass sie alsbald ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung erhält.
- (5) Die Stiftung bittet ferner, Forschungsberichte und ähnliche nicht über den Buchhandel erhältliche Veröffentlichungen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, in je einem Exemplar zu überlassen
- dem Fachinformationssystem bzw. der überregionalen Schwerpunktbibliothek (zentrale Fachbibliothek, Sondersammelgebietsbibliothek), die jeweils zuständig sind,
 - der Technischen Informationsbibliothek (TIB), Welfengarten 1 B, 30167 Hannover (www.tib.eu), sowie
 - der zuständigen Hochschulbibliothek.

15. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die VolkswagenStiftung legt Wert darauf, dass der Bewilligungsempfänger das von der Stiftung geförderte Vorhaben durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert. Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die VolkswagenStiftung enthalten – wo möglich unter Einbeziehung des Stiftungslogos.
- (2) Das Kommunikationsreferat der VolkswagenStiftung ist über sämtliche geplante öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten, die das geförderte Projekt betreffen (z.B. Pressemitteilungen, -konferenzen, auch Tagungen oder Ausstellungen), rechtzeitig zu informieren. Soweit dies möglich ist, werden entsprechende Aktivitäten gern unterstützt.
- (3) Die VolkswagenStiftung veröffentlicht im Rahmen ihrer eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach eigenem Ermessen Informationen über ihre Förderentscheidung und bewilligten Projekte. Über wichtige gegebenenfalls öffentlichkeitsrelevante Fortschritte/Ergebnisse des Projekts, die nicht in den jährlichen Zwischenberichten erfasst werden können, sollte möglichst umgehend informiert werden. Eine enge und kooperative Zusammenarbeit des Bewilligungsempfängers bzw. der an dem bewilligten Vorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen mit dem Kommunikationsteam der VolkswagenStiftung wird vorausgesetzt. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, dem Kommunikationsteam auf Wunsch zeitnah aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

D. Sonstiges

16. Rücknahme, Widerruf, Einstellung

- (1) Die Stiftung kann die Bewilligung zurücknehmen, wenn diese innerhalb von zwei Jahren (ab Datum des Bewilligungsschreibens) nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen worden ist.
- (2) Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, insbesondere wenn
- Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden,
 - die Bewilligung in maßgeblichen Punkten auf unkorrekten Angaben beruht,

- Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden,
 - die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.
- (3) Die Stiftung behält sich ferner vor, die Förderung eines Vorhabens aus wichtigem Grund einzustellen. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen sind oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar erscheinen. Die Abwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zum gegebenen Zeitpunkt zwischen diesem und der Stiftung durch besondere Vereinbarung zu regeln.
- (4) Zum Ausgleich von Zinsverlusten kann die Stiftung für die Zeit von der Auszahlung der Mittel bis zur Rücküberweisung Zinsen nach Maßgabe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen.

17. Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss

- (1) Der Bewilligungsempfänger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (auch in Betriebsanleitungen für Geräte). Er verpflichtet sich, Regeln und Konventionen, die in bestimmten Forschungsgebieten gelten, sowie die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder bei einer Förderung im Ausland vergleichbare Regelungen, die dort gelten, einzuhalten.
- (2) Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger sie schadlos.

18. Patente, Schutzrechte und wirtschaftlicher Erfolg

- (1) Die Stiftung setzt voraus, dass entsprechend den Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes die Verwertung von im Rahmen des Forschungsprojekts gegebenenfalls zu erwartenden Erfindungen vor Projektbeginn geklärt wird.
- (2) Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen oder andere Erträge (einschließlich solcher aus Schutzrechten), so ist das der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stiftung setzt voraus, dass die gemäß Absatz 2 dem Bewilligungsempfänger unter Berücksichtigung der bei und für ihn geltenden Regelungen zufließenden Erträge für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung übernimmt grundsätzlich keine Kosten für das Verfahren, ein Patent anzumelden oder ein Recht zu schützen.

19. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Für die Bewilligung einschließlich dieser Bewilligungsgrundsätze gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bewilligung sowie diesen Bewilligungsgrundsätzen ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Hannover vereinbart.